

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann und Stefan Klein (SPD), eingegangen am 01.09.2011

Behördenkonflikt um Schacht Konrad?

Unter anderem der *Süddeutschen Zeitung* vom 16. August 2011 oder der Homepage des Bundesamtes für Strahlenschutz ist und war zu entnehmen, dass es um das planfestgestellte Endlager Schacht Konrad derzeit einen Behördenkonflikt zu geben scheint. Es ist offenbar derzeit umstritten, welche Behörde die Aufsichtsbehörde bzw. die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu sein scheint, die für die Prüfung der offenbar beabsichtigten, erheblichen Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss zuständig ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum ist für das bereits rechtskräftig nach Atomrecht planfestgestellte Endlager Schacht Konrad, für das in letzter Instanz sämtliche Einsprüche, insbesondere die Klage der Stadt Salzgitter, zurückgewiesen worden sind, eine Baugenehmigung erforderlich und ist nicht unter Punkt „B I.6 Bundesaufsicht“ erwähnt, dass bereits mit Weisung vom 24. Januar 1991 durch das BMU unter Punkt 12 festgestellt wurde: „12. Es ist von der Vollständigkeit der Unterlagen auszugehen“?
2. Gilt inzwischen nicht mehr der im Teil A „Verfügender Teil“ des Planfeststellungsbeschlusses des Niedersächsischen Umweltministeriums enthaltene Wortlaut: „Von diesem Beschluss werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse (...) alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und Zustimmungen eingeschlossen.“, und ist damit nicht mehr die Baugenehmigung im Planfeststellungsbeschluss mit erteilt worden, oder warum muss nunmehr noch eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt werden?
3. Inwieweit hat der Antragsteller nach Einschätzung der Landesregierung die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) oder das Bundesamt für Strahlenschutz eventuell die Absicht, etwas völlig anderes zu bauen als es planfestgestellt worden ist, und ist es möglich, dass eventuell die planfestgestellten Unterlagen, die aus den Jahren 1982 bis 1997 stammen, bereits zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht mehr den geltenden Vorschriften entsprachen?
4. Gemäß Planfeststellungsbeschluss Konrad B 1 - 2 wurde der planfestgestellte Plan letztmals im April 1990 revidiert. Ist dieser Plan planfestgestellt worden, und entspricht er aufgrund seines „Alters“ deshalb nicht mehr den heutigen Bestimmungen, und muss er deshalb inzwischen wesentlich geändert und deshalb erneut „baugenehmigt“ oder müssen die Änderungen ebenfalls planfestgestellt werden?
5. Inwiefern ist es richtig, dass sogar der BfS-Präsident in einer öffentlichen Ratssitzung der Stadt Salzgitter sinngemäß ausgeführt hat, dass die Planfeststellungsunterlagen „Stand und Regeln der 60er-Jahre entsprechen würden und noch wesentlich geändert werden müssten“?
6. Ist es richtig, dass im Planfeststellungsbeschluss mehrfach geregelt worden ist, dass noch „rechtzeitig vor Errichtung ... des Endlagers“ diverse Nachweise und Planungsunterlagen unter Einschaltung von „unabhängigen Sachverständigen“ der atomrechtlichen Aufsicht zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, und sind diese mehrfach geregelten Zustimmungen zwischenzeitlich erteilt worden?

7. Welche „unabhängigen Sachverständigen“, die mehrfach gemäß Planfeststellungsbeschluss von der atomrechtlichen Aufsicht einzuschalten sind (z. B. A III. 1.2 Nebenbestimmungen betr. Abfälle u. v. m. Nr. 1, 2, 4, 12, 13, 14), sind inzwischen eingeschaltet und tätig geworden?
8. Die gleiche Frage betrifft die gemäß Punkt B I. 2 „Zuziehung von Sachverständigen gemäß § 20 AtG/4“ erforderliche und geregelte Hinzuziehung von Sachverständigen: Welche sind inzwischen hinzugezogen worden, und insbesondere welcher wurde für die im letzten Spiegelstrich geforderte „bauordnungsrechtliche Prüfung“ inzwischen hinzugezogen?
9. Sind die in den Auflagen und Nebenbestimmungen noch vor Beginn der Errichtung des Endlagers geforderten Auflagen, insbesondere die, die sich aus dem Baurecht ergeben haben, inzwischen alle erledigt worden, und, wenn nein, welche geforderten Bedingungen und Nachweise sind vom Antragsteller immer noch nicht erfüllt worden bzw. müssen noch nachgereicht werden?
10. Unter dem Kapitel B I. 2.4 „Entscheidungserhebliche Gutachten und Stellungnahmen“ wird u. a. ein „P. Kelemen - Bauordnungsrechtliche Prüfung der für das Endlager Konrad über Tage geplanten baulichen Anlagen, Juni 1998, aktualisiert Oktober 2000, Mai 2001, Oktober 2001 und November 2001“ erwähnt. Warum sind gleichwohl angeblich nunmehr erneut ein „Bauantrag“ und eine „Baugenehmigung“ erforderlich, obwohl diese doch bereits als erteilt gelten?
11. Ist es richtig, dass im Planfeststellungsbeschluss abschließend geregelt ist, dass das BfS die zuständige atomrechtliche Aufsicht ist, und warum ist das BfS nicht zugleich auch die Bauaufsicht in Eigenüberwachung?
12. Unter Punkt B III. werden im Planfeststellungsbeschluss ausführlich die oberirdischen Tagesanlagen beschrieben. Darüber hinaus wurden diese in umfangreichen Planunterlagen dargestellt, die zugleich auch Anhang und Gegenstand der statisch-konstruktiven und bauordnungsrechtlichen Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses geworden sind. Warum müssen diese Planunterlagen bzw. diese oberirdischen Bauten nunmehr nochmals „baugenehmigt“ werden?
13. Sollte es - wie den Medien zu entnehmen war - richtig sein, dass erneut eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Unterlagen und eine erneute Baugenehmigung erforderlich werden sollten, welche der sogenannten Rechtsgebiete des vielfältigen Baunebenrechts sind nach Auffassung der Landesregierung in diesem Verfahren nochmals zu prüfen, und welche weiteren Behörden wären dann in dem nochmals stattfindenden „Baugenehmigungsverfahren“ zu beteiligen?
14. Unter C I. 3 „Aufsicht“ wird im Planfeststellungsbeschluss dezidiert geregelt, dass die „begleitende Überprüfung des Vollzugs des Planfeststellungsbeschlusses“ der Aufsichtsbehörde obliegt. Unter dem Kapitel „Konzentrierte Rechtsgebiete“ wird unter Punkt „b. Baurecht“ ausgeführt: „Die bauaufsichtliche Überwachung erfolgt durch die atomrechtliche Aufsicht (Eigenüberwachung des BfS), die ihrerseits, soweit erforderlich, einen Bausachverständigen beteiligt.“ Welcher durch wen autorisierte Bausachverständige wurde zwischenzeitlich eingeschaltet, und weshalb ist trotz dieser eindeutigen und klaren Regelung angeblich ein neues Baugenehmigungsverfahren erforderlich?
15. Unter C I. 3 „Aufsicht“ werden zugleich für weitere im Planfeststellungsbeschluss „konzentrierte Rechtsgebiete“ die Fach- und Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Braunschweig zugeordnet. Da es die Bezirksregierung nicht mehr gibt, fragen wir: Welche Behörden sind nunmehr jetzt zuständig?
16. Inwieweit berücksichtigt die Planfeststellung die Möglichkeit der Rückholbarkeit der eingelagerten/einzulagernden atomaren Rückstände während und nach der Betriebsphase?
17. Der Ministerpräsident bestätigt in seiner Regierungserklärung vom 29. Juni 2011, dass für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle grundsätzlich zwei Lösungen denkbar seien: einerseits die dauerhafte Verbringung unter Tage und andererseits die Möglichkeit einer Lagerung mit Rückholbarkeit bei höchsten Sicherheitsanforderungen. Diese hätte nach seiner Auffassung den großen Vorteil, dass die Abfälle schneller abgebaut werden können. Ist daher davon aus-

zugehen, dass die Landesregierung auch für ein mögliches Endlager Schacht Konrad eine rückholbare Lagerung favorisiert?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.09.2011 - II/72 - 1112)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/08-0039 -

Hannover, den 08.11.2011

Ein Planfeststellungsbeschluss nach Atomrecht darf nur erteilt werden, wenn die im Atomgesetz genannten Anforderungen erfüllt werden. Er ist zu versagen, wenn durch die geplante Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen ausgeglichen werden können oder wenn sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (anderer Rechtsgebiete), auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Planfeststellung konzentriert dementsprechend während des Verfahrens sowie in der abschließenden Entscheidung andere für die Anlage erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und sonstige Entscheidungen ein. Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, werden im Verfahren beteiligt und geben ihre fachlichen Stellungnahmen ab. Die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden werden im Rahmen einer umfassenden Prüfung des Vorhabens in die Entscheidung einbezogen.

Mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens (im Fall des Endlager Konrad mit der Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses am 22.05.2002) fallen die im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung gebündelten Zuständigkeiten zurück an die dafür originär zuständigen Fachbehörden. Genehmigungs- und gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Kompetenzen liegen ab diesem Zeitpunkt wieder bei den je zuständigen Behörden, sofern nicht Sonderzuständigkeiten wirken.

Für das Atomrecht liegt mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses die Aufsichtsbefugnis bei dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS). Ausgeübt wird diese Aufsicht durch die Organisationseinheit „Eigenüberwachung“ (EÜ) beim BfS. Die EÜ ist gemäß einer verbindlichen Erklärung des BfS zwar integraler Bestandteil des Bundesamtes und dienstlich unmittelbar dem Vizepräsidenten unterstellt, in ihrer spezifischen Aufgabe als Eigenüberwachung jedoch fachlich unabhängig und weisungsfrei. Die EÜ untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des BMU; sie kann sich in analoger Anwendung atomrechtlicher Vorschriften zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Sachverständiger bedienen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts über die Polizeipflichtigkeit von Hoheitsträgern ist das BfS bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe, der Errichtung und des Betriebs eines Endlagers für radioaktive Abfälle, zur Beachtung aller ordnungsrechtlichen Vorschriften auch aus den konzentrierten Rechtsgebieten verpflichtet. Die Aufsichtsbefugnisse von Aufsichtsbehörden sind entsprechend diesen Grundsätzen dahingehend eingeschränkt, dass durch die aufsichtlichen Maßnahmen nicht in den hoheitlichen Tätigkeits- und Kompetenzbereich eingegriffen werden darf. Notwendige Ordnungsmaßnahmen sind von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden dem BfS mitzuteilen. Dieses unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht des BMU, das den Vollzug der Anordnung überprüft (vgl. C.I. 3 des Planfeststellungsbeschlusses Endlager Konrad vom 22.05.2002).

Im Rahmen der Konzentrationswirkung des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sind baugenehmigungspflichtige Maßnahmen mit der am 22.05.2002 erfolgten Entscheidung ebenfalls entschieden worden. Zeitlich nach dieser Entscheidung eintretende Änderungen sind auf ihre Geneh-

migungspflichtigkeit von der insoweit zuständigen Behörde zu überprüfen und gegebenenfalls zu entscheiden.

Zur Frage der Behandlung von Anträgen des BfS für Baumaßnahmen, die keine wesentliche Veränderung gemäß § 9 b Atomgesetz (AtG) darstellen, auf dem Gelände des planfestgestellten Endlagers „Konrad“ hat eine Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), dem MS und dem MU stattgefunden. Im Rahmen dieser Abstimmung haben die beteiligten Bundesministerien verbindlich gegenüber dem MS erklärt, dass das BfS eine dauerhaft gesicherte Bauverwaltung des Bundes ist und eine dauerhafte, strukturell gesicherte fachaufsichtliche Ebene besteht, sodass das BfS als Antragsteller im bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren nach § 82 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) tätig werden kann.

Auf dieser Grundlage hat das MS gegenüber dem BMU erklärt, dass das BfS berechtigt sei, für notwendige Änderungen in dem eingangs genannten Verfahren Anträge im Zustimmungsverfahren bei dem MS zu stellen.

Unabhängig davon sind vorgesehene bauliche Änderungen am planfestgestellten Endlager Konrad durch das BfS als Anlagenbetreiber auch im Hinblick auf ihre atomrechtliche „Wesentlichkeit“ zu bewerten.

Eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 9 b Abs. 1 AtG, die zu einem erneuten atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren führen könnte, wird in der Nebenbestimmung (NB) A.4-23 derart beschrieben, dass wesentliche Veränderungen Änderungen sind, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung des Zulassungstatbestandes - hier § 9 b Abs. 4 AtG - haben können. Hierzu würde beispielsweise die Einlagerung von radioaktiven Abfällen, die nur mit dem Ziel der Endlagerung eingeführt werden sollten, ohne dass sie im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie und dem sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen im Geltungsbereich des Atomgesetzes stünden, zählen.

Gemäß NB A.4-23 ist die atomrechtliche Aufsicht über die Planung möglicher wesentlicher Veränderungen in Kenntnis zu setzen. Dem MU als der Planfeststellungsbehörde obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die „Wesentlichkeit“ einer Veränderung.

Allerdings löst allein eine in zuvor einkonzentrierten Rechtsgebieten eintretende, nach fachgesetzlichen Maßstäben genehmigungsrelevante Änderung für sich genommen noch kein atomrechtliches Planfeststellungs-/Änderungsverfahren aus, sondern allenfalls das Erfordernis einer ergänzenden, ändernden oder neu regelnden fachgesetzlichen Genehmigung, Zustimmung etc. Erst bei einer etwaigen auch atomrechtlich bedeutsamen Rückwirkung auf die Genehmigungstatbestände des § 9 b Abs. 4 AtG könnte das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung zu prüfen sein.

Seit dem 21.09.2011 liegt dem MU eine Bewertung des Vorhabensträgers BfS bezüglich der atomrechtlichen Unwesentlichkeit von baulichen Veränderungen der Schachthalle Konrad 1 vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3:

Über eine „eventuelle Absicht“ des Vorhabensträgers ist der Landesregierung nichts bekannt.

Zu 4:

Die im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.05.2002 unter A I getroffene Entscheidung gibt die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt auf der Grundlage der vom Vorhabensträger als zu diesem Zeitpunkt für relevant erklärten Genehmigungsunterlagen wieder. Alle entscheidungserheblichen Genehmigungsunterlagen sind im Kapitel A II des Planfeststellungsbeschlusses aufgelistet. Später aufgrund von Veränderungen des Vorhabens eintretende Genehmigungspflichten sind nach dem jeweiligen Fachrecht zu bewerten. Zum Verfahren bei Veränderungen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Die konkreten Aussagen des BfS-Präsidenten in einer öffentlichen Ratssitzung der Stadt Salzgitter sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 6:

Es ist richtig, dass der Planfeststellungsbeschluss zahlreiche diesbezügliche Nebenbestimmungen enthält (z. B. NB A.1 -2). Atomrechtliche Aufsicht ist entsprechend den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses die Eigenüberwachung EÜ des BfS.

Zu 7 und 8:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche unabhängigen Sachverständigen im Einzelnen von der EÜ des BfS zugezogen worden sind.

Zu 9:

Die Erfüllung baurechtlicher Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss und deren bauaufsichtliche Überwachung ist Sache des öffentlichen Bauherrn BfS. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über dortige Arbeitsschritte zur Auflagenerfüllung vor.

Zu 10 und 11:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 12:

Nach Überarbeitung der Ausführungsplanung für Gebäude und oberirdische bauliche Anlagen auf der Basis des aktuellen technischen Regelwerkes und der Umsetzung der „Meeseberger Beschlüsse“ und der Energieeinsparungsverordnung (EnEV 2009) sind baugenehmigungspflichtige Änderungen am geplanten Endlager erforderlich.

Aktuell liegt dem MS ein Antrag des BfS auf Zustimmung nach § 82 NBauO für baugenehmigungspflichtige Änderungen für die Schachthalle Konrad 1 vor. Gegenstand dieses Zustimmungsantrages sind u. a. der Einbau von drei zusätzlichen Rauchwärmeabzugs-Kuppeln, die Einrichtung von zwei Elektro-Räumen und eines Bürocontainers in der Schachthalle sowie der Einbau einer Brandwand und Wärmedämmungsmaßnahmen.

Zu 13:

Die zu Nummer 12 beschriebenen baulichen Änderungsmaßnahmen stellen keine wesentliche Änderung im Sinne des § 9 b AtG dar. Somit unterliegen diese Baumaßnahmen den Verfahrensregelungen der NBauO. Wenn der Bund oder ein Land Bauherr ist, tritt unter den in § 82 NBauO genannten Voraussetzungen an die Stelle des regulären Baugenehmigungsverfahrens das bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren.

Gegenüber einem regulären Baugenehmigungsverfahren gemäß § 75 NBauO ist in einem Verfahren nach § 82 NBauO der Prüfumfang durch die nunmehr zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde deutlich reduziert, während die materiellen Anforderungen an das öffentliche Baurecht jedoch vollumfänglich bestehen bleiben. Bauüberwachung oder Bauabnahmen durch Bauaufsichtsbehörden finden für diese Baumaßnahmen nicht statt, sodass der öffentliche Bauherr die volle Verantwortung trägt.

Während im Baugenehmigungsverfahren genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen in der Regel auf ihre Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht zu prüfen sind, beschränkt sich die Prüfung im Zustimmungsverfahren nach § 82 Abs. 3 NBauO - so auch bei Anträgen des BfS - auf:

- die Abstandsvorschriften, die Vorschriften über notwendige Einstellplätze und den Brandschutz,
- das städtebaurechtliche Planungsrecht,
- das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz,

- und, falls erforderlich, die Entscheidung nunmehr nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Im Rahmen des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens ist die Beteiligung der Stadt Salzgitter als Gemeinde vorgesehen.

In Einzelfällen wird die Stadt Salzgitter auch als zuständige Naturschutzbehörde und als zuständige Denkmalschutzbehörde im Verfahren beteiligt werden. Für den Fall des Erfordernisses einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens ist vonseiten des BfS auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zu informieren.

Weiterhin ist eine Beteiligung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie durch das BfS zur Klärung vorzunehmen, ob gegebenenfalls bergrechtliche Belange berührt werden.

Zu 14:

Auf die Vorbemerkungen und die Antworten zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

Zu 15:

Bei der unter Gliederungspunkt C I.3 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten aufsichtlichen Zuständigkeiten in konzentrierten Rechtsgebieten wird die (damalige) Bezirksregierung Braunschweig lediglich unter „f. Denkmalschutzrecht“ als zuständige Denkmalschutzbehörde aufgeführt. Seit Auflösung der Bezirksregierungen in Niedersachsen durch das Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen vom 05.11.2004 ist die untere Denkmalschutzbehörde die gemäß § 20 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zuständige Behörde. Für das Endlager Konrad ist entsprechend § 19 dieses Gesetzes die Gemeinde, der die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden zugewiesen ist, auch untere Denkmalschutzbehörde. Mithin ist die Stadt Salzgitter seit dem 01.01.2005 zuständige Behörde für das Endlager Konrad betreffende denkmalschutzrechtliche Fragen. Auf die Vorbemerkungen wird ergänzend verwiesen.

Zu 16:

Antragsgemäß berücksichtigt der Planfeststellungsbeschluss nicht die Möglichkeit der Rückholung radioaktiver Abfälle während der Betriebsphase des Endlagers.

In verschiedenen Einwendungen im Planfeststellungsverfahren wurde die Endlagerung radioaktiver Abfälle mit zeitlich befristeter Rückholbarkeit mit dem Argument vorgeschlagen, dass hierdurch für einen längeren Zeitraum die Berücksichtigung von nach der Einlagerung anfallenden Erfahrungen möglich sei, einschließlich solcher, die während der Dauer der Rückholbarkeit im Endlager selber anfallen.

Hierzu wurde im Planfeststellungsbeschluss (S. C I -14) ausgeführt: „Der rückholbaren Endlagerung siehe Artikel 2 lit i) des gemeinsamen Übereinkommens über die nukleare Entsorgung (BGBl. 1998 II 1752) steht die Anforderung der Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk entgegen, wonach die Einlagerungsräume so kurzzeitig wie möglich, offen zu halten und nach beendeter Nutzung zu verschließen sind.

Sie ist zudem mit höheren Umweltauswirkungen verbunden, da auch langfristig noch betriebliche Ableitungen aus den Einlagerungsbereichen zu erwarten sind, die beim Versetzen der Abfälle und dem Abschluss der Einlagerungskammern entfallen oder bis zum Abschluss des Endlagers gegen die Biosphäre deutlich reduziert werden. Eine rückholbare Lagerung erfordert außerdem zusätzliche Arbeiten und Kontrollmaßnahmen, die mit zusätzlichen Strahlenexpositionen für das Personal verbunden sind.“

Zu 17:

Die Äußerungen des Ministerpräsidenten bezogen sich auf ein Endlager für hochradioaktive, Wärme entwickelnde Abfälle.

Hans-Heinrich Sander